

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 19

München, den 25. August

1953

### Inhalt:

<i>Gesetz über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen vom 12. August 1953 . . . . .</i>	<i>S. 143</i>
<i>Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) vom 12. August 1953 . . . . .</i>	<i>S. 144</i>
<i>Verordnung über die Änderung der Hopfenanbaugebiete vom 6. August 1953 . . . . .</i>	<i>S. 145</i>
<i>Verordnung zur Änderung der Vollzugsverordnung zum Hopfenherkunftsgesetz vom 13. August 1953 . . . . .</i>	<i>S. 145</i>
<i>Bekanntmachung vom 13. August 1953 . . . . .</i>	<i>S. 148</i>
<i>Verordnung zum Vollzug des Reichsgesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 11. 6. 1930 (GVBl. S. 185) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 21. 8. 1930 (GVBl. S. 299), vom 31. 7. 1931 (GVBl. S. 206), vom 8. 4. 1942 (GVBl. S. 54), vom 30. 11. 1942 (GVBl. S. 175), vom 27. 7. 1951 (GVBl. S. 171), vom 6. 8. 1953 (GVBl. S. 145) und vom 13. 8. 1953 (GVBl. S. 145) (Hopfenherkunftsverordnung — HHV —) . . . . .</i>	<i>S. 148</i>
<i>Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Herstellung von Pferdehackfleisch vom 10. August 1953 . . . . .</i>	<i>S. 156</i>
<i>Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (2. VO. — BVFG) vom 21. August 1953 . . . . .</i>	<i>S. 156</i>

### Gesetz

#### über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Vom 12. August 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

(1) Wild- und Jagdschäden (Art. 37 ff. Bayer. Jagdgesetz) können gerichtlich erst geltend gemacht werden, wenn ein Vorverfahren nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Abschätzung des Schadens bei der Verwaltungsbehörde der Gemeinde, in der das beschädigte Grundstück liegt, vorausgegangen ist. Dies gilt nicht, wenn eine Gemeinde selbst als Geschädigter oder Ersatzpflichtiger beteiligt ist. Bei ausmärkischen Grundstücken ist die nächstgelegene Gemeinde zuständig.

(2) Die Gemeinde führt das Vorverfahren im eigenen Wirkungskreis durch.

#### Art. 2

(1) Bei Anmeldung eines Schadens nach § 34 Bundesjagdgesetz hat die Gemeinde sofort zu prüfen, ob die Anmeldefrist gewahrt ist. Ein verspäteter Antrag, der trotz Belehrung aufrechterhalten wird, ist kostenpflichtig mit schriftlichem Bescheid zurückzuweisen. Der Bescheid ist dem Antragsteller zuzustellen.

(2) Ist die Anmeldung rechtzeitig erfolgt, so hat die Gemeinde unverzüglich einen Schätzungstermin anzuberaumen. Zu dem Termin sind der Geschädigte und die Ersatzpflichtigen (Art. 39 Bayer. Jagdgesetz) mit dem Hinweis zu laden, daß auch bei ihrem Nichterscheinen der Schaden ermittelt wird.

(3) Zu dem Termin soll die Gemeinde einen Wildschadensschätzer aus den nach Art. 8 hierzu bestellten Personen möglichst nach Anhören der Beteiligten auswählen und laden. Der Schätzer darf weder

in einem Vertrags- oder Abhängigkeitsverhältnis zu einem der Beteiligten stehen noch mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sein.

(4) Von der Beiziehung des Schätzers kann abgesehen werden, wenn es sich um einen geringfügigen Schaden handelt oder die Beteiligten vergleichsbereit sind.

(5) Den Beteiligten bleibt es unbenommen, Wild- und Jagdschadenssachen ohne Mitwirkung der Gemeinde im Wege der freiwilligen Übereinkunft zu regeln.

#### Art. 3

(1) Die Gemeinde hat in dem gemäß Art. 2 Abs. 2 und 3 anberaumten Termin eine gütliche Einigung der Beteiligten anzustreben.

(2) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Einigen sich die Beteiligten, so ist in der Niederschrift neben der Höhe des Schadensersatzes auch Art und Umfang des Schadens sowie die vereinbarte Kostentragung anzugeben. Eine Belehrung über die Vollstreckbarkeit (Art. 6) ist beizufügen. Die Niederschrift ist von den Beteiligten zu unterfertigen. Je eine beglaubigte Abschrift ist den Beteiligten gegen Nachweis auszuhändigen.

(3) Auf Antrag eines der Beteiligten ist die endgültige Schadensfestsetzung bis zur Ernte zurückzustellen. In diesem Schätzungstermin ist ebenfalls zunächst eine gütliche Einigung der Beteiligten anzustreben.

#### Art. 4

(1) Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so hat die Gemeinde, falls noch nicht geschehen, unverzüglich einen Wildschadensschätzer unter Beachtung des Art. 2 Abs. 3 beizuziehen; gegebenenfalls ist ein neuer Termin anzusetzen.

(2) Der Wildschadensschätzer hat ein Gutachten über Art, Umfang und Höhe des Schadens sowie über etwaiges Mitverschulden des Geschädigten zu erstatten. Das Gutachten soll auf die Streitpunkte

eingehen, die einer gütlichen Einigung entgegenstehen.

(3) Auf der Grundlage des Gutachtens erläßt die Gemeinde einen Vorbescheid, der den Ersatzberechtigten, den Ersatzpflichtigen und die Höhe des Schadensersatzes feststellt. Der Vorbescheid ist mit Gründen zu versehen, in denen auch Art und Umfang des Schadens festzulegen sind. Der Vorbescheid muß eine Bestimmung über die Kostentragung enthalten. Eine Belehrung über Rechtsmittel (Art. 7) und Vollstreckbarkeit (Art. 6) ist beizufügen. Je eine Ausfertigung des Vorbescheides ist den Beteiligten gegen Nachweis zuzustellen.

#### Art. 5

(1) Als Kosten des gemeindlichen Vorverfahrens kommen neben den Gebühren für die Amtshandlungen der Gemeinde nur die notwendigen Auslagen, insbesondere die Reisekosten und eine angemessene Aufwandsentschädigung des Schätzers sowie Portoauslagen und Botenlöhne in Ansatz.

(2) Kommt eine gütliche Einigung zustande, so ist das Verfahren gebührenfrei.

(3) Die den Beteiligten erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(4) Die Kosten hat grundsätzlich der Ersatzpflichtige zu tragen. Der Ersatzberechtigte ist an den Kosten angemessen zu beteiligen, soweit er solche unnötigerweise verursacht oder den Schaden mitverschuldet hat.

#### Art. 6

(1) Die Niederschrift über eine gütliche Einigung nach Art. 3 Abs. 2 ist eine Woche nach Aushändigung, der Vorbescheid nach Art. 4 Abs. 3 zwei Wochen nach Zustellung an den Ersatzpflichtigen vollstreckbar, sofern nicht Klage nach Art. 7 Abs. 3 Buchst. b erhoben worden ist.

(2) Für die Zwangsvollstreckung gelten die §§ 717 bis 719, 724—793, 803—915 der Zivilprozeßordnung sinngemäß mit folgender Maßgabe:

a) Die vollstreckbare Ausfertigung der Niederschrift nach Art. 3 Abs. 2 und des Vorbescheids nach Art. 4 Abs. 3 wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die mit dem Vorverfahren befaßte Gemeinde ihren Sitz hat;

b) an Stelle des Prozeßgerichts (§§ 731, 767—770, 785, 786, 791 der Zivilprozeßordnung) tritt das vorbezeichnete Amtsgericht.

#### Art. 7

(1) Gegen den Vorbescheid (Art. 4 Abs. 3) und gegen den Zurückweisungsbescheid wegen verspäteter Anmeldung (Art. 2 Abs. 1) ist Klage zum Amtsgericht zulässig. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die mit dem Vorverfahren befaßte Gemeinde ihren Sitz hat.

(2) Die Klage ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Bescheide zu erheben.

(3) Die Klage gegen den Vorbescheid ist zu richten:

- a) vom Ersatzberechtigten gegen den Ersatzpflichtigen auf Zahlung des verlangten Mehrbetrages;
- b) vom Ersatzpflichtigen gegen den Ersatzberechtigten auf Aufhebung des Vorbescheides oder Herabsetzung des festgesetzten Betrages.

(4) Das Gericht kann die Sache an die Gemeinde zur Durchführung des Vorverfahrens zurückverweisen, wenn

- a) ein Vorbescheid den Erfordernissen des Art. 4 Abs. 3 nicht entspricht oder

- b) ein Zurückweisungsbescheid wegen verspäteter Anmeldung zu Unrecht ergangen ist.

(5) Im Urteil ist auch über die der Gemeinde zu erstattenden Kosten des Vorverfahrens zu entscheiden.

#### Art. 8

(1) Zur Abschätzung des Wild- und Jagdschadens bestellt die Kreisverwaltungsbehörde nach Anhören der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und des Jagdbeirates zuverlässige und unbescholtene Landwirte in ausreichender Zahl zu Wildschadenschätzern. Außerdem ist mindestens ein Forstsachverständiger als Schätzer für Wild- und Jagdschaden, der an Forstpflanzen entsteht, zu bestellen.

(2) Die Schätzer sind durch Handschlag zu verpflichten, das übertragene Amt gewissenhaft wahrzunehmen und insbesondere ihr Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Bestellung der Schätzer jederzeit widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr gegeben sind.

#### Art. 9

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

#### Art. 10

Das Gesetz tritt am 1. September 1953 in Kraft.

München, den 12. August 1953

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Hans Ehard

### Gesetz

#### zur Ausführung des Bundesgesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz)

Vom 12. August 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

Landwirtschaftsbehörde im Sinne des Bundesgesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) vom 25. Juni 1952 (BGBl. I S. 343) ist die Kreisverwaltungsbehörde. Ist ein Landkreis oder eine kreisfreie Gemeinde Vertragsteil, so ist die Regierung Landwirtschaftsbehörde.

#### Art. 2

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die in § 4 Abs. 3 des Landpachtgesetzes vorgesehene Ausnahme von der Anzeigepflicht zu regeln.

#### Art. 3

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1953 in Kraft.

München, den 12. August 1953

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Hans Ehard

## Verordnung über die Änderung der Hopfenanbaugebiete Vom 6. August 1953

Auf Grund Nr. 1 und 9 der Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 11. 6. 1930 (GVBl. S. 185) in der Fassung der Verordnung über die Änderung der Hopfenanbaugebiete vom 27. 7. 1951 (GVBl. S. 170) wird bestimmt:

### Art. 1

Die Nummern 4—7 der Verordnung vom 11. 6. 1930/27. 7. 1951 werden folgendermaßen geändert:

1. in Nr. 4 Ziff. II (Siegelbezirk Abensberg) ist das Wort „Straubing“ in „Staubing“ zu berichtigen und anzufügen „Weltenburg“.
2. in Nr. 5 Ziff. IV (Siegelbezirk Spalt-Kreis) ist
  - a) beim Landkreis Ansbach nach „Elpersdorf“ anzufügen „Retzendorf, Wernsbach, Windsbach“;
  - b) beim Landkreis Hilpoltstein nach „Heideck“ einzufügen „Laffenau, Laibstadt“, nach „Rudletzholz“ anzufügen „Schloßberg, Selingstadt“;
  - c) beim Landkreis Weißenburg nach „Ellingen“ einzufügen „Fiegenstall“.
3. in Nr. 6 Ziff. II (Siegelbezirk Altmanstein) ist beim Landkreis Ingolstadt „Oberdolling“ und „Theissing“ zu streichen und vor „Oberhartheim“ einzufügen „Dünzing, Ettlting“ sowie nach „Oberhartheim“ einzufügen „Pfförring“.
4. in Nr. 6 Ziff. III (Siegelbezirk Kinding) ist
  - a) beim Landkreis Beilngries nach „Eglofsdorf“ einzufügen „Hirschberg“;
  - b) beim Landkreis Eichstätt nach „Irfersdorf“ einzufügen „Irlahüll, Kevenhüll“;
  - c) beim Landkreis Riedenburg vor „Pondorf“ einzufügen „Hüttenhausen“ und nach „Schamahaupten“ anzufügen „Wolfsbuch“.
5. in Nr. 7 (Siegelbezirk Hersbrucker Gebirge) ist
  - a) beim Landkreis Nürnberg nach „Diepersdorf“ einzufügen „Eismannsberg“ und nach „Püscheldorf“ einzufügen „Rieden“;
  - b) beim Landkreis Pegnitz nach „Betzenstein“ einzufügen „Obertrubach“ und nach „Stierberg“ anzufügen „Weidensees“.

### Art. 2

Diese Verordnung tritt am 10. 8. 1953 in Kraft.

München, den 6. August 1953

**Bayer. Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
gez. i. V. M a a g

## Verordnung zur Änderung der Vollzugsverordnung zum Hopfenherkunftsgesetz Vom 13. August 1953

Auf Grund der §§ 2, 4, 6 Abs. 2, 11 Abs. 2 und 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929 (RGBl. I S. 213) — Hopfenherkunftsgesetz — erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### Art. 1

Die Verordnung zum Vollzug des Reichsgesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 11. Juni 1930 (GVBl. S. 185) i. d. Fassung der Verordnungen vom 8. April 1942 (GVBl. S. 54), vom 30. November 1942 (GVBl. S. 175) und vom 27. Juli 1951 (GVBl. S. 171) wird wie folgt geändert:

1. in Nr. 1 Abs. I Satz 1, in Nr. 9, in Nr. 19 Satz 2, in Nr. 23 Abs. III Satz 1 und in Nr. 30 Abs. I Satz 2 werden jeweils die Worte „für Landwirtschaft und Arbeit“ geändert in „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“;
2. in Nr. 1 wird die römische Ziffer „I“ sowie der Absatz II gestrichen.
3. a) In Nr. 2 Abs. I werden die Worte „vom 10. Juli 1930 an“ gestrichen;
- b) in Nr. 2 wird als Abs. III angefügt:  
„III. Zur Sicherung eines geordneten Vollzugs kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die bei der Durchführung des amtlichen Bezeichnungsverfahrens, bei der Aufbereitung und Umpackung in den Siegelhallen, Aufbereitungsanstalten und Umpackungsstellen erforderlichen Aufzeichnungen einheitliche Formblattmuster verbindlich vorschreiben.“;
4. in Nr. 3 wird das Anbaugebiet „5. Rheinpfalz“ gestrichen;
5. die Nrn. 8 und 9 werden gestrichen. Die Ziffer „8a“ wird „8“; dabei ist in der Klammer das Wort „Württemberg“ in „Baden-Württemberg“ zu ändern;
6. die Nr. 10 wird wie folgt geändert:
  - a) nach der Ziffer „10.“ wird eingefügt „I“,
  - b) in Satz 2 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen,
  - c) als Satz 3 wird eingefügt: „Die in der Siegelhalle abgegebenen Herkunftsbestätigungen sind, mit den Nummern der Waagscheine versehen, von den Organen der Siegelhalle einzuziehen und vom Siegelmeister nach Waagscheinnummern geordnet drei Jahre aufzubewahren.“, in Satz 3 (alt) werden die Worte „dem Vertrauensmann des deutschen Hopfenverbandes“ geändert in „dem Hopfenfachwart des Verbandes deutscher Hopfenpflanzer“,
  - d) die bisherigen Sätze 3—6 werden Abs. II; dabei werden in Satz 3 (alt) die Worte „dem Vertrauensmann des deutschen Hopfenverbandes“ geändert in „dem Hopfenfachwart des Verbandes deutscher Hopfenpflanzer“,
  - e) in Satz 4 (alt) werden die Worte „Vertrauensmänner“ und „Vertrauensmannes“ in „Hopfenfachwarte“ und „Hopfenfachwartes“ geändert, das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ wird in „Kreisverwaltungsbehörde“ geändert,
  - f) der Satz 5 (alt) erhält folgende Fassung: „diese kann . . . Wirkung, daß der Beanstandete zur Ausstellung von Herkunftsbestätigungen nicht mehr berechtigt ist und die von ihm fernerhin . . . . . unwirksam sind.“,
  - g) in Satz 6 (alt) wird zweimal das Wort „Vertrauensmann“ je in „Hopfenfachwart“ geändert,
  - h) als Abs. III wird angefügt:  
„III. Die Kreisverwaltungsbehörde verpflichtet die anerkannten Hopfenfachwarte auf ordnungsgemäße und gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag an Eides Statt.“,
  - i) als Abs. IV wird angefügt:  
„IV. Wird der Hopfen zunächst zur Aufbereitung außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes in eine Aufbereitungsanstalt gebracht (§ 11 HHG, Nr. 23 Vollz. VO), so hat der Hopfenerzeuger die Herkunftsbestätigung den Organen der Aufbereitungsanstalt vorzulegen. Diese haben die Ordnungsmäßigkeit der Herkunft des Hopfens zu prüfen, die Herkunftsbezeichnung mit der Nummer des

- Waagscheins zu versehen und sie bei Weiterleitung des aufbereiteten Hopfens an die Siegelhalle den Organen der Siegelhalle zur Nachprüfung und Aufbewahrung für drei Jahre zu übergeben. Gegenüber den Organen der Siegelhalle gilt in diesem Fall für den Erzeuger der Waagschein der Aufbereitungsanstalt als Nachweis der ordnungsgemäßen Vorlage der Herkunftsbestätigung.“;
7. in Nr. 12 Abs. I treten folgende Änderungen ein:
- in Satz 3 werden die Worte „die Aufsichtsbehörde der Verwaltung der Siegelhalle“ ersetzt durch die Worte „die der Verwaltung der Siegelhalle übergeordnete Regierung“;
  - in Satz 4 sind die Worte „nach Ziff. 5 der Min.Bek. v. 27. Juli 1928 (GVBl. S. 366)“ zu streichen;
  - in Satz 6 ist nach dem Wort „Staatswappen“ einzufügen „oder ein besonders verliehenes Hopfenwappen“;
  - der Satz 7 erhält folgende Fassung:  
„Die Genehmigung zur Führung des Siegels erteilt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Im übrigen gelten für die zur amtlichen Kennzeichnung des Hopfens bestimmten Siegel die allgemeinen Vorschriften über die Dienst-siegel der Gemeinden entsprechend.“;
8. in Nr. 12 Abs. II wird dem Satz 3 nach einem Strichpunkt angefügt: „hiebei ist bei Ballen regelmäßig auch die Kopfnabt, bei Preßballen (Ballots) der Zusammenstoß von Längsnabt und Deckel zu übersiegeln.“;
9. in Nr. 12 Abs. III wird in Satz 1 nach dem Wort „mit“ eingesetzt „mindestens“ und als Satz 2 eingefügt:  
„Ballots sind oben und unten derart zu plombieren, daß der Plombendraht rechts und links der Seitennabt geführt und der Deckel mit erfaßt wird.“;  
der bisherige Satz 2 wird Satz 3;
10. in Nr. 13 wird folgendes geändert:
- als Abs. II wird eingefügt:  
„II. Wird ein Hopfenballen oder Preßballen (Ballot) nach der Siegelung in einer gemeindlichen Siegelhalle zur Aufbereitung oder Umpackung unmittelbar in die mit ihr räumlich verbundene gemeindliche Aufbereitungsanstalt gebracht, so kann die Kennzeichnung auf der Umhüllung derart vollzogen werden, daß an der Umhüllung mit doppelseitigen Plomben ein fester Karton mit den für die Kennzeichnung erforderlichen Angaben befestigt wird, der mit dem Siegel gesiegelt wird, das auch der Unterschrift des Siegelmeisters auf der Begleiturkunde begedrückt wird. Bevor der Hopfen in die Aufbereitungsanstalt verläßt, ist diese Kennzeichnung durch die regelmäßige, auf die Umhüllung unmittelbar aufschablonierte, Kennzeichnung zu ersetzen.“;  
die bisherigen Absätze II bis V werden Absätze III bis VI,
  - in Abs. IV (alt) Satz 2 werden die Worte „neben oder“ ersetzt durch „unmittelbar“;
  - in Abs. IV (alt) wird dem Satz 3 nach einem Strichpunkt angefügt „der laufenden Nummer ist regelmäßig der große Anfangsbuchstabe des Namens der Siegelhalle in Blockschrift vorzusetzen“;
11. die Nr. 14 wird folgendermaßen geändert:
- in Abs. I Satz 2 wird nach „Wappens“ gesetzt „oder Hopfensiegels“ und nach „Wappen“ eingefügt „oder Hopfensiegel“;
  - in Abs. II wird nach „Stempelaufdruck“ eingefügt „links neben dem aufgedruckten Wappen oder Hopfensiegel“;  
als Satz 2 wird angefügt:  
„Für die Siegelung neben der Unterschrift des Siegelmeisters ist, sofern für die Gemeinde kein besonderes Hopfensiegel zugelassen ist, das allgemeine Dienstsiegel der Gemeinde zu verwenden.“;
  - in Abs. III wird in Satz 2 nach dem Worte „unten“ eingefügt „unmittelbar unter der allgemeinen Kennzeichnung“; ferner wird als Satz 3 angefügt: „Im linken unteren Eck erhalten die Begleiturkunden für die einzelnen Siegelhallen, Aufbereitungsanstalten und Umpackungsstellen durchlaufende amtliche Nummern.“;
12. die bisherige Nr. 15 wird durch folgende Nr. 15 ersetzt:  
„15. Die Formblätter der Begleiturkunden werden nach näherer Weisung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter amtlicher Aufsicht hergestellt und ausgegeben. Sie dürfen nur an die zuständigen Gemeindebehörden ausgeliefert werden. Die Siegelmeister haben über die erhaltenen Urkundenvordrucke fortlaufend ein Verzeichnis zu führen, aus dem die Zahl der verwendeten und der unbrauchbar gewordenen Formblätter entnommen werden kann. Es ist jeweils am 31. Juli jeden Jahres abzuschließen; unbrauchbar gewordene Formblätter sind als dessen Anlage aufzubewahren.“;
13. die Nr. 16 wird wie folgt geändert:
- dem Abs. II wird als Satz 3 angefügt: „Diese Hopfen können nicht mehr gesiegelt werden.“;
  - dem Abs. III wird angefügt:  
„Ist dieser dem Siegelmeister unbekannt, so kann er die Vorlage eines Ausweises und einer schriftlichen Vollmacht des Hopfen-erzeugers verlangen.“;
  - dem Abs. IV wird als Satz 2—4 eingefügt:  
„Bei späterer Zuführung bedarf die Siegelung der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde der Verwaltung der Siegelhalle. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Hopfen nach sachverständiger Beurteilung für Brauzwecke noch brauchbar ist und das Erzeugungsjahr feststeht. Der Erzeuger hat die Genehmigung dem Siegelmeister vorzulegen.“;  
der bisherige Satz 2 wird Satz 5;
14. der Nr. 17 Abs. I ist als Satz 3 anzufügen:  
„Die Wiederherstellung ist auf der Begleiturkunde zu vermerken und, sofern sie von einer Aufsichtsperson vorgenommen wurde, der Siegelhalle mitzuteilen, von der die ursprüngliche Kennzeichnung angebracht wurde.“;
15. in Nr. 19 wird nach der Ziffer „19.“ gesetzt „I.“;  
als Abs. II wird angefügt:  
„II. Über die Bezeichnung von Hopfen, der bei verschiedenen Erzeugerbetrieben gesammelt wurde (Sammelhopfen), trifft das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nähere Bestimmungen. Er darf nur bei Erzeugerbetrieben des gleichen Siegelbezirks gesammelt werden.“;
16. in Nr. 20 Satz 1 wird nach dem Wort „erfolgt“ das Wort „nur“ gestrichen und dafür eingefügt „in der Regel“; ebenso werden die Worte „und auch in diesem Fall nur dann“ gestrichen;  
als Satz 2 wird angefügt: „Der Siegelmeister der Siegelhalle und die Aufsichtsperson der Aufbereitungsanstalt sollen auch von Amts wegen

- den nicht sackreifen Hopfen von der Annahme zur Siegelung oder zur Aufbereitung zurückweisen.“;
17. a) in Nr. 21 Abs. II wird als Satz 1 vorgesetzt:  
„II. Die Siegelung darf nur in einer Siegelhalle des gleichen Anbaugebiets vorgenommen werden.“;  
der bisherige Satz wird Satz 2, ihm wird vor dem Worte „frei“ eingefügt „und den für seinen Siegelbezirk zugelassenen gemeinsamen Siegelhallen“;
- b) als Satz 3 wird angefügt: „Für die Zuständigkeit des Siegelbezirks ist stets die Lage der Anbaufläche (nicht der Sitz des Erzeugerbetriebs) maßgebend; dies gilt auch für Anbauflächen des gleichen Erzeugerbetriebs, die in verschiedenen Siegelbezirken liegen.“;
18. die Nr. 22 erhält folgende Fassung:  
„22. I. Die amtliche Aufsicht in den Aufbereitungsanstalten wird durch den Gemeinderat geführt, der hiezu eine Aufsichtsperson zu bestellen hat. Auch ist ein Waagmeister aufzustellen; dieser kann Vertreter der Aufsichtsperson sein.  
II. Als Aufsichtsperson der Aufbereitungsanstalt und als Siegelmeister der Siegelhalle sind verschiedene Personen zu bestellen. Beide können sich gegenseitig vertreten; dies gilt jedoch nicht für ihre Stellvertreter.  
III. Die Aufsichtsperson und ihr Stellvertreter werden gemäß Nr. 29 von der Aufsichtsbehörde verpflichtet.“;  
der bisherige Satz 2 wird Abs. IV, der bisherige Satz 1 wird gestrichen;
19. die Nr. 23 wird folgendermaßen geändert:  
a) nach Abs. I werden als Abs. I Satz 2 und als Abs. II und III eingefügt:  
„Der Hopfen darf vor der amtlichen Kennzeichnung nur einer Aufbereitungsanstalt des für die Herkunftsgemeinde maßgeblichen Siegelbezirks zugeführt werden.  
II. Zur Aufbereitung des der amtlichen Bezeichnung unterliegenden Hopfens vor der amtlichen Kennzeichnung (§ 11 HHG) dürfen als Aufbereitungsanstalt nur gemeindliche Aufbereitungsanlagen zugelassen werden. Das Aufbereiten von Hopfen nach der amtlichen Kennzeichnung (§ 13 HHG) ist auch in den mit Aufbereitungsanlagen ausgestatteten privaten Umpackungsstellen (Nr. 24) zulässig.  
III. Wird Hopfen vor der amtlichen Kennzeichnung in einer Aufbereitungsanstalt aufbereitet, so ist er anschließend in der Regel der zugehörigen Siegelhalle zuzuleiten. Über den Hopfen, der nach der Aufbereitung nicht unmittelbar dieser Siegelhalle zur amtlichen Kennzeichnung übergeben wird, ist von der Aufsichtsperson der Aufbereitungsanstalt ein gesondertes Verzeichnis zu führen. Darin sind der Name und Wohnort des Hopfenpflanzers, der Tag der An- und Auslieferung und das Auslieferungsgewicht des Hopfens zu vermerken. Spätestens im Juli des der Ernte folgenden Jahres ist nachzuprüfen, ob der Hopfen inzwischen einer amtlichen Kennzeichnung zugeführt wurde.“;
- b) der bisherige Abs. II wird Abs. IV. Darin werden die Sätze 3, 4 und 5 gestrichen und dafür eingefügt:  
„Die Zulassung soll nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis vorliegt. Sie ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Unternehmer oder Leiter der Anstalt unzuverlässig oder nicht genügend sachkundig ist oder die erforderlichen Einrichtungen fehlen oder durch die Errichtung der Anstalt die Durchführung des Gesetzes erschwert wird.“;
- der alte Satz 6 wird Satz 5; ihm wird angefügt: „Die Zulassung erlischt, wenn von ihr zwei Jahre nacheinander kein Gebrauch gemacht wird.“.
- c) als Abs. V wird gesetzt:  
„V. Gemeindliche Aufbereitungsanstalten können gleichzeitig als Umpackungsstellen zugelassen werden (Nr. 24).“;  
der bisherige Abs. III wird Abs. VI unter Streichung des letzten Satzes;
20. in Nr. 23 Abs. II (alt) Satz 1, Nr. 24 Abs. I Satz 1, Nr. 27 Abs. I Satz 1 und Nr. 31 Satz 1 werden jeweils die Worte „Kammer des Innern“ gestrichen.
21. a) in Nr. 24 Abs. I erhält Satz 5 als künftiger Satz 4 folgende Fassung:  
„Der Widerruf ist auch zulässig, wenn die Bedingungen und Auflagen der Zulassung nicht eingehalten werden oder wenn nach Einstellung des Betriebes mit der Wiederaufnahme in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.“;  
als Satz 5 wird angefügt: „Die Zulassung erlischt, wenn von ihr zwei Jahre nacheinander kein Gebrauch gemacht wird.“;
- b) in Abs. I bisheriger Satz 4 wird „Nr. 23 Abs. III“ in „Nr. 23 Abs. VI“ geändert; er wird Satz 6,
- c) dem Abs. II wird angefügt: „Sie können Hopfen jeder Herkunft nach der Kennzeichnung zur Aufbereitung oder Umpackung annehmen.“;
22. a) in Nr. 25 Abs. I werden die Worte „die Ortspolizeibehörde“ ersetzt durch „der Gemeinderat“;
- b) in Abs. II werden die Worte „der bayerischen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und“ gestrichen;  
als Sätze 3 und 4 werden angefügt:  
„Sie werden gemäß Nr. 29 von der Aufsichtsbehörde verpflichtet. Sie dürfen nicht zugleich Angestellte des Inhabers einer privaten Umpackungsstelle sein oder zu ihm in einem sonstigen Vertragsverhältnis stehen.“;
23. die Nr. 26 wird folgendermaßen geändert:  
a) in Abs. I Satz 1 werden die Worte „13 Abs. I, III, IV Satz 1 und 2, V“ geändert in „13 Abs. I, IV, V und VI“;
- b) in Abs. II wird der Ziffer 1 nach einem Strichpunkt angefügt: „sie sind in schrägem Stempelaufdruck rechts neben das kleine Staatswappen oder Hopfensiegel zu setzen.“;
- c) als Abs. III ist einzufügen:  
„III. Zur Siegelung der Urkunde neben der Unterschrift der Aufsichtsperson ist das Gemeindesiegel zu verwenden, sofern die Gemeinde nicht ein eigenes Hopfensiegel besitzt; maßgebend ist die Gemeinde, in der sich die Räume der Umpackungsstelle befinden. Mit einem gleichen Siegel von mindestens 4 cm Durchmesser ist auch der Hopfenballen (Ballot) zu siegeln.“;
- d) als Abs. IV wird eingefügt:  
„IV. Für die Herstellung und Ausgabe der Urkundenblätter gilt Nr. 15 entsprechend. Über ihre Verwendung ist von der amtlichen Aufsichtsperson fortlaufend ein Verzeichnis zu führen, das die Zahl der bezogenen, der verwendeten und der unbrauchbar gewordenen Urkunden erkennen läßt.“;  
der bisherige Abs. III wird Abs. V;
24. in Nr. 27 Abs. I wird als Satz 4 und 5 angefügt:  
„Der Widerruf ist zulässig, wenn das Bedürfnis entfällt oder die Bedingungen und Auflagen der

Genehmigung nicht eingehalten werden. Die Genehmigung erlischt, wenn von ihr zwei Jahre nacheinander kein Gebrauch gemacht wird.“;

im bisherigen Satz 4 wird „Nr. 23 Abs. III“ geändert in „Nr. 23 Abs. VI“; er wird Satz 6;

25. a) in Nr. 29 Satz 3 wird das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ in „Kreisverwaltungsbehörde“ geändert; nach der Nummer „29.“ wird die römische Ziffer „I.“ eingefügt,
- b) als Abs. II wird angefügt:  
„II. Neben dem Siegelmeister ist ein Waagmeister aufzustellen. Dieser kann Stellvertreter des Siegelmeisters sein. Der Siegelmeister darf zugleich Vertreter einer Aufsichtsperson einer Aufbereitungsanstalt oder Umpackungsstelle und ebenso diese Vertreter des Siegelmeisters sein; dies gilt nicht für deren Stellvertreter.“;
26. a) in Nr. 30 Abs. I Satz 2 wird das Wort „technische“ in „fachliche“ geändert,
- b) in Nr. 30 Abs. II werden die Worte gestrichen „der bayerischen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und“;
27. in Nr. 31 Satz 3 wird „Nr. 23 Abs. III“ geändert in „Nr. 23 Abs. VI“;
28. a) in Nr. 33 Abs. I und II werden die Worte „von 1 RM“ und die Worte „für einen Ballen oder Preßballen (Ballot) oder eine Kiste“ gestrichen und jeweils nach dem Wort „erhoben“ nach einem Komma angefügt „die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgesetzt wird“,
- b) in Abs. III treten an die Stelle der Worte „von den nach Nr. 25 Abs. I zuständigen Polizeibehörden“ die Worte „von dem nach Nr. 25 Abs. I zuständigen Gemeinderat“;
29. a) in Nr. 34 Abs. I Satz 1 werden die Worte „die Ortspolizeibehörde“ durch „der Gemeinderat“ ersetzt,
- b) der Abs. I Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Für die von ihm bestellte Aufsichtsperson findet Nr. 25 Abs. II dieser Verordnung entsprechende Anwendung.“;
30. die Anlage 2 b wird gestrichen; die Anlage 2 a (Mustersatzung) wird Anlage 2 mit folgenden Änderungen:
- a) Eingang: die Worte „des Art. 44 der Gemeindeordnung“ werden ersetzt durch die Worte „des Art. 23 der Gemeindeordnung vom 25. 1. 1952 (GVBl. S. 19)“;
- b) in § 1 werden die Worte „Kammer des Innern“ gestrichen,
- c) in § 3 Abs. I werden die Worte „nach Art. 22 GO“ ersetzt durch die Worte „nach Art. 32 Abs. 2 GO“;
- d) in § 8 Abs. II erhält die erste Klammer folgende Fassung „(Zur Siegelung wird das hierfür besonders genehmigte gemeindliche Dienstsiegel verwendet).“;
- in der zweiten Klammer ist nach „Staatswappen“ einzufügen „oder ein Hopfensiegel“;
- e) dem § 13 wird als Satz 3 beigefügt „Die zur Kennzeichnung verwendete Plombenzange ist deutlich sichtbar durch eine Nummer oder ein sonstiges Zeichen zu kennzeichnen.“;
- f) in § 14 Abs. I und II werden die RM-Beträge gestrichen und durch Punkte ersetzt; Abs. III wird gestrichen; Abs. IV wird Abs. III,
- g) als § 15 ist anzufügen: „Die Satzung tritt am . . . . . in Kraft.“.

## Art. 2

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, die Verordnung und ihre Anlagen in der neuen Fassung, die sich aus dieser Änderungsverordnung und den vorangegangenen Änderungsverordnungen ergibt, unter der in Klammern beizufügenden Kurzbezeichnung „(Hopfenherkunftsverordnung — HHV —)“ bekanntzumachen und dabei etwa erforderliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

## Art. 3

Diese Verordnung tritt am 15. August 1953 in Kraft.

München, den 13. August 1953

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Hans E h a r d

## Bekanntmachung

Auf Grund des Art. 2 der Verordnung zur Änderung der Vollzugsverordnung zum Hopfenherkunftsgesetz vom 13. August 1953 (GVBl. S. 145) wird nachstehend die Verordnung zum Vollzug des Reichsgesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 11. 6. 1930 (GVBl. S. 185) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 13. August 1953

**Bayer. Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. A. Sch l ö g l

## Verordnung

**zum Vollzug des Reichsgesetzes  
über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens  
vom 11. 6. 1930 (GVBl. S. 185)  
in der Fassung der Änderungsverordnungen  
vom 21. 8. 1930 (GVBl. S. 299),  
vom 31. 7. 1931 (GVBl. S. 206),  
vom 8. 4. 1942 (GVBl. S. 54),  
vom 30. 11. 1942 (GVBl. S. 175),  
vom 27. 7. 1951 (GVBl. S. 171),  
vom 6. 8. 1953 (GVBl. S. 145),  
vom 13. 8. 1953 (GVBl. S. 145).**  
**(Hopfenherkunftsverordnung — HHV —)**

### Oberste Landesbehörde

1. Oberste Landesbehörde im Sinne des Gesetzes und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen ist das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Dieses wird, soweit gemeindliche Angelegenheiten in Betracht kommen, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern handeln.

### Zu §§ 1 bis 3

2. I. Der in den nachstehend genannten Anbaugebieten erzeugte Hopfen unterliegt nach Maßgabe des Reichsgesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens der amtlichen Bezeichnung nach der örtlichen Herkunft.

II. Die örtliche inländische Bezeichnung des Hopfens nach der Art der Pflanze (z. B. Spalter, Fechser) ist unzulässig.

III. Zur Sicherung eines geordneten Vollzugs kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die bei der Durchführung des amtlichen Bezeichnungsverfahrens, bei der Aufbereitung und Umpackung in den Siegelhallen, Aufbereitungsanstalten und Umpackungsstellen erforderlichen Aufzeichnungen einheitliche Formblattmuster verbindlich vorschreiben.

## Zu § 4

3. Im Bereiche des Landes Bayern werden als Anbaugebiete bestimmt:

1. Hallertau,
2. Spalt,
3. Jura,
4. Hersbrucker Gebirge.

4. I. Das Anbaugebiet Hallertau umfaßt die Siegelbezirke Abensberg, Au, Geisenfeld, Hohenwart, Langquaid, Mainburg, Nandlstadt, Neustadt a. d. Donau, Pfaffenhofen, Pfeffenhausen, Rottenburg a. d. L., Siegenburg und Wolnzach.

II. Zum Siegelbezirk Abensberg gehören: vom Landkreis Kelheim die Gemeinden Abensberg, Arnhofen, Bachl, Einmuß, Großmuß, Holzharlanden, Offenstetten, Pullach, Sandharlanden, Staubing, Weltenburg.

III. Zum Siegelbezirk Au gehören: vom Landkreis Freising die Gemeinden Airischwand, Attenkirchen, Berghaselbach, Dürnhainding, Figlsdorf, Hemhausen, Hirnkirchen, Hörgertshausen, Pfettrach, Reichertshausen, Sillertshausen, Wimpasing, Wolfersdorf;

vom Landkreis Mainburg die Gemeinden Au, Berg, Enzelhausen, Grafendorf, Großgundertshausen, Grünberg, Günzenhausen, Haslach, Larsbach, Oberempfenbach, Osseltshausen, Osterwal, Rudertshausen, Steinbach, Tegernbach, Volkenschwand;

vom Landkreis Pfaffenhofen die Gemeinden Dürnzhausen, Geroldshausen, Sünzhausen.

IV. Zum Siegelbezirk Geisenfeld gehören: vom Landkreis Pfaffenhofen die Gemeinden Engelbrechtminster, Gaden, Geisenfeld, Geisenfeldwinden, Ilmendorf, Nötting, Parleiten, Schillwitzried, Untermettenbach, Unterpindhart, Zell.

V. Zum Siegelbezirk Hohenwart gehören: vom Landkreis Ingolstadt die Gemeinden Baar, Reichertshofen;

vom Landkreis Pfaffenhofen die Gemeinde Gotteshofen;

vom Landkreis Schrobenhausen die Gemeinden Adelshausen, Deimhausen, Diepoltshofen, Freinhausen, Hohenried, Hohenwart, Klosterberg, Koppenbach, Lauterbach, Mühlried, Schrobenhausen, Seibersdorf, Waidhofen, Wangen, Weichenried.

VI. Zum Siegelbezirk Langquaid gehören: vom Landkreis Kelheim die Gemeinden Hausen, Herrenwaldthann, Schneidhart;

vom Landkreis Rottenburg a. d. L. die Gemeinden Adlhausen, Herrngiersdorf, Langquaid, Leitenhausen, Niederleierndorf, Oberleierndorf, Paring, Sandsbach, Semerskirchen.

VII. Zum Siegelbezirk Mainburg gehören: vom Landkreis Mainburg die Gemeinden Aigelsbach, Appersdorf, Attenhofen, Berghausen, Ehrantshausen, Großgundertshausen, Holzmannshausen, Leibersdorf, Lindkirchen, Mainburg, Martinszell, Meilenhofen, Mitterstetten, Oberempfenbach, Obermünchen, Oberpindhart, Obersüßbach, Oberwangenbach, Pötzm, Ratzenhofen, Sandelzhausen, Steinbach, Volkenschwand, Walkertshofen; vom Landkreis Rottenburg a. d. L. die Gemeinden Niederhornbach, Pfaffendorf, Rainertshausen.

VIII. Zum Siegelbezirk Nandlstadt gehören: vom Landkreis Freising die Gemeinden Airischwand, Appersdorf, Baumgarten, Enghausen, Figlsdorf, Gammelsdorf, Hörgertshausen, Inzkofen, Margarethenried, Mauern, Nandlstadt, Reichersdorf, Schweinersdorf, Zolling.

IX. Zum Siegelbezirk Neustadt a. d. D. gehören:

vom Landkreis Kelheim die Gemeinden Bad Gögging, Eining, Mauern, Neustadt a. d. D., Oberulrain, Schwaig;

vom Landkreis Pfaffenhofen die Gemeinde Münchsmünster.

X. Zum Siegelbezirk Pfaffenhofen gehören:

vom Landkreis Freising die Gemeinden Kirchdorf, Paunzhausen;

vom Landkreis Pfaffenhofen die Gemeinden Affalterbach, Angkofen, Aufham, Eberstetten, Ehrenberg, Entrischenbrunn, Eschelbach, Euernbach, Förbach, Geisenhausen, Gundamsried, Haimpertshofen, Hettenshausen, Ilmmünster, Ilmried, Mitterscheyern, Niederscheyern, Paindorf, Pfaffenhofen, Pörbach, Puch, Raitbach, Reichertshausen, Rohr, Scheyern, Schweitenkirchen, Sulzbach, Tegernbach, Triefing, Uttenhofen, Vieth, Waal, Walkersbach, Winden bei Scheyern;

vom Landkreis Schrobenhausen die Gemeinden Gerolsbach, Strobenried.

XI. Zum Siegelbezirk Pfeffenhausen gehören:

vom Landkreis Landshut die Gemeinden Arth, Attenhausen, Furth, Neuhausen, Oberglaim, Petersglaim, Pfettrach, Schatzhofen, Wachelkofen, Weihestephan, Weihmichl, Widdersdorf;

vom Landkreis Mainburg die Gemeinden Martinszell, Obermünchen, Obersüßbach;

vom Landkreis Rottenburg a. d. L. die Gemeinden Egg, Gambach, Hohenthann, Holzhausen, Niederhornbach, Oberergoldbach, Oberhatzkofen, Oberlauterbach, Pattendorf, Pfaffendorf, Pfeffenhausen, Rainertshausen, Schmatzhausen, Stollnried, Türkenfeld, Unterlauterbach, Wildenberg.

XII. Zum Siegelbezirk Rottenburg a. d. L. gehören:

vom Landkreis Rottenburg a. d. L. die Gemeinden Andermannsdorf, Hofendorf, Höglhof, Inkofen, Laaberberg, Münster, Nedereulenbach, Ober-eulenbach, Oberrotterbach, Oberroning, Pattendorf, Pfeffendorf, Piegendorf, Rohr, Rottenburg a. d. L., Unterlauterbach, Wolferthau.

XIII. Zum Siegelbezirk Siegenburg gehören:

vom Landkreis Kelheim die Gemeinden Altdürnbuch, Biburg, Geibenstetten, Helchenbach, Hörbach, Kirchdorf, Mühlhausen, Niederumelsdorf, Sallingberg, Siegenburg, Train;

vom Landkreis Mainburg die Gemeinden Appersdorf, Berghausen, Mitterstetten, Ratzenhofen; vom Landkreis Rottenburg a. d. L. die Gemeinden Obereulenbach, Oberlauterbach, Rohr, Wildenberg, Wolferthau.

XIV. Zum Siegelbezirk Wolnzach gehören:

vom Landkreis Freising die Gemeinden Hemhausen, Hirnkirchen;

vom Landkreis Mainburg die Gemeinden Berg, Günzenhausen, Larsbach, Osseltshausen, Osterwal, Rudertshausen;

vom Landkreis Pfaffenhofen die Gemeinden Aufham, Burgstall, Dürnzhausen, Eberstetten, Eschelbach, Fahlenbach, Förbach, Gambach, Gebrontshausen, Geisenhausen, Geroldshausen, Gosseltshausen, Gundamsried, Haushausen, Hög, Königsfeld, Langenbruck, Niederlauterbach, Oberlauterbach, Parleiten, Rohr, Rohrbach, Rottenegg, Schweitenkirchen, Sünzhausen, Untermettenbach, Uttenhofen, Waal, Walkersbach, Winden am Aign, Wolnzach.

5. I. Das Anbaugebiet Spalt umfaßt die Siegelbezirke Spalt-Stadt, Spalt-Bezirk und Spalt-Kreis.

II. Zum Siegelbezirk Spalt-Stadt gehört die Stadt Spalt.

III. Zum Siegelbezirk Spalt-Bezirk gehören:

vom Landkreis Gunzenhausen die Gemeinden Absberg, Enderndorf, Fünfbronn, Kalbensteinberg, Obererlbach;

vom Landkreis Schwabach die Gemeinden Beerbach, Georgensgmünd, Großweingarten, Mäbenberg, Mosbach, Obersteinbach, Petersgmünd, Rittersbach, Wassermungenau, Wernfels;

vom Landkreis Weißenburg i. B. die Gemeinden Allmannsdorf, Mühlstetten, Stirn.

IV. Zum Siegelbezirk Spalt-Kreis gehören:

vom Landkreis Ansbach die Gemeinden Elpersdorf, Retzendorf, Wernsbach, Windsbach;

vom Landkreis Gunzenhausen die Gemeinden Gräfensteinberg, Mittleschenbach, Pfofeld, Thannhausen;

vom Landkreis Hilpoltstein die Gemeinden Heideck, Laffenau, Laibstadt, Liebenstadt, Röttenbach, Rudletzhof, Schloßberg, Selingstadt;

vom Landkreis Schwabach die Gemeinden Abenberg, Aurau, Belmbrach, Bernlohe, Dürrenmungenau, Hergersbach, Rothaurach, Untereschenbach, Wallesau, Winkelhaid;

vom Landkreis Weißenburg i. B. die Gemeinden Dorsbrunn, Ellingen, Fiegenstall, Höttingen, Mannholz, Massenbach, Mischelbach, Pleinfeld, Ramsberg, Stopfenheim, Sankt Veit, Walting.

6. I. Das Anbaugebiet Jura umfaßt die Siegelbezirke Altmannstein und Kinding.

II. Zum Siegelbezirk Altmannstein gehören:

vom Landkreis Ingolstadt die Gemeinden Dünzing, Ettliling, Oberhartheim, Pförring, Unterdolling;

vom Landkreis Kelheim die Gemeinden Arresting, Hienheim, Inrsing, Marching;

vom Landkreis Riedenburg die Gemeinden Berghausen, Bettbrunn, Forchheim, Hagenhill, Hienndorf, Laimerstadt, Lobsing, Mindelstetten, Riedenburg, Tettenwang.

III. Zum Siegelbezirk Kinding gehören: vom Landkreis Beilngries die Gemeinden Beilngries, Eglofsdorf, Hirschberg, Oberndorf, Oening, Paulushofen, Plankstetten, Walnsdorf, Wiesenhofen;

vom Landkreis Eichstätt die Gemeinden Badanhausen, Bitz, Dörndorf, Enkering, Haunstetten, Irfersdorf, Irlahüll, Kevenhüll, Kinding, Unteremmdorf;

vom Landkreis Hilpoltstein die Gemeinden Euernwang, Titting;

vom Landkreis Riedenburg die Gemeinden Hüttenhausen, Pondorf, Schamhaupten, Wolfsbuch.

7. Das Anbaugebiet Hersbrucker Gebirge besteht aus dem einheitlichen Siegelbezirk Hersbrucker Gebirge und umfaßt:

vom Landkreis Erlangen die Gemeinden Brand, Eschenau, Forth, Großschoaidt, Heroldsberg, Kalchreuth, Kleinschoaidt, Oberschöllnbach, Rökkenhof, Unterschöllnbach;

vom Landkreis Forchheim die Gemeinden Gräfenberg, Großengsee, Guttonberg, Hilpoltstein, Igensdorf, Kappel, Kleinsendelbach, Lilling, Neunkirchen am Brand, Oberehrenbach, Pattensiedel, Pommer, Rüsselbach, Stöckach, Weingarts, Weißenöhe, Wildenfels, Wolkersbrunn;

vom Landkreis Hersbruck die Gemeinden Alfalter, Algersdorf, Altensittenbach, Arzlohe, Artelshofen, Aspertschhofen, Breitenbrunn, Ellenbach, Engelthal, Enzendorf, Eschenbach, Förrenbach, Hapurg, Hartmannshof, Heldmannsberg, Henfenfeld, Hersbruck, Hohenstadt, Hubmersberg, Kainsbach, Kirchensittenbach, Kleedorf, Kruppach, Kucha, Oberkrumbach, Offenhausen, Pommelsbrunn, Reichenschwand, Sendelbach, Treuf, Viehhofen, Vorra, Wallsdorf;

vom Landkreis Lauf a. d. Pegnitz sämtliche Gemeinden;

vom Landkreis Nürnberg die Gemeinden Altdorf, Diepersdorf, Eismannsberg, Entenberg, Gersdorf, Haimendorf, Leinburg, Oberhaidelbach, Pühlheim, Püscheldorf, Rieden, Schwaig, Unterhaidelbach, Weißenbrunn;

vom Landkreis Pegnitz die Gemeinden Betzenstein, Obertrubach, Ottenberg, Spies, Stierberg, Weidensees;

vom Landkreis Sulzbach-Rosenberg die Gemeinde Weigendorf.

8. Zum Anbaugebiet Tettang (Baden-Württemberg) gehören:

vom Landkreis Lindau (Bodensee) die Gemeinden Bodolz, Hege, Nonnenhorn, Oberreitnau, Unterreitnau, Wasserburg.

9. entfällt.

Zu §§ 5 und 6

10. I. Der zum Zwecke der Durchführung des amtlichen Bezeichnungsverfahrens der zuständigen Siegelhalle zugeführte Hopfen wird von den Organen der Siegelhalle auf seine Herkunft aus dem Siegelbezirk geprüft und verworfen. Die Prüfung erfolgt auf Grund einer Bestätigung über die Herkunft des Hopfens. Die in der Siegelhalle abgegebenen Herkunftsbestätigungen sind, mit den Nummern der Waagscheine versehen, von den Organen der Siegelhalle einzuziehen und vom Siegelmeister nach Waagscheinnummern geordnet drei Jahre aufzubewahren.

II. Diese Bestätigung wird von dem Hopfenfachwart des Verbandes deutscher Hopfenpflanzer in der Herkunftsgemeinde des Hopfens ausgestellt. Die Namen dieser örtlichen Hopfenfachwarte sind der für den Wohnsitz des Hopfenfachwartes zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bekanntzugeben. Diese kann wegen Unzuverlässigkeit der Benannten Beanstandungen erheben mit der Wirkung, daß der Beanstandete zur Ausstellung von Herkunftsbestätigungen nicht mehr berechtigt ist und die von ihm fernerhin ausgestellten Bestätigungen unwirksam sind. Ist kein Hopfenfachwart aufgestellt oder ist der aufgestellte Hopfenfachwart beanstandet, so wird die Bestätigung über die Herkunft des Hopfens von der Gemeindebehörde des Herkunftsortes erteilt.

III. Die Kreisverwaltungsbehörde verpflichtet die anerkannten Hopfenfachwarte auf ordnungsgemäße und gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag an Eides Statt.

IV. Wird der Hopfen zunächst zur Aufbereitung außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes in eine Aufbereitungsanstalt gebracht (§ 11 HHG, Nr. 23 Vollz. VO), so hat der Hopfenerzeuger die Herkunftsbestätigung den Organen der Aufbereitungsanstalt vorzulegen. Diese haben die Ordnungsmäßigkeit der Herkunft des Hopfens zu prüfen, die Herkunftsbezeichnung mit der Nummer des Waagscheins zu versehen und sie bei Weiterleitung des aufbereiteten Hopfens an die Siegelhalle den Organen der Siegelhalle zur Nachprüfung und Aufbewahrung für drei Jahre zu übergeben. Gegenüber den Organen der Siegelhalle gilt in diesem Fall für den Erzeuger der Waagschein der Aufbereitungsanstalt als Nachweis der ordnungsgemäßen Vorlage der Herkunftsbestätigung.

11. Die unmittelbare Umhüllung des Hopfens muß aus einer handelsüblichen Umschließung bestehen, kann aber ihrerseits mit einer weiteren Umhüllung umschlossen sein. Es dürfen nur haltbare, unbeschädigte Umhüllungen verwendet werden, die keine Aufschrift im Sinne des Gesetzes aufweisen oder bei denen alte Aufschriften in einwandfreier Weise ungültig gemacht sind.

12. I. Zur Siegelung ist ein Siegel zu verwenden, das den Namen des Siegelbezirks enthalten und einen Durchmesser von mindestens 4 cm haben muß. Siegel, die Gemeinden bisher zum Zwecke der Hopfensiegelung auf Grund Herkommens oder besonderer Verleihung geführt haben, dürfen jedoch weiter benützt werden, sofern die in ihnen enthaltenen Angaben mit den Bestimmungen des Gesetzes nicht im Widerspruch stehen. Über die Zulässigkeit der Weiterverwendung eines solchen Siegels entscheidet im Falle der Beanstandung die der Verwaltung der Siegelhalle übergeordnete Regierung. Im übrigen ist für Siegelhallen von Gemeinden, deren Namen sich mit dem Namen des Siegelbezirks deckt, ein besonderes gemeindliches Dienstsiegel zu verwenden. Die Inschrift dieses besonderen Dienstsiegels hat zu lauten: „Bayern, Gemeinde (Stadt, Markt) N., Siegelhalle“. Deckt sich der Name der Gemeinde nicht mit dem Namen des Siegelbezirks, so ist von der gemeindlichen Siegelhalle ein Siegel zu verwenden, das das kleine bayerische Staatswappen oder ein besonders verliehenes Hopfenwappen und folgende Inschrift enthält: „Bayern, Siegelbezirk X“. Die Genehmigung zur Führung des Siegels erteilt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Im übrigen gelten für die zur amtlichen Kennzeichnung des Hopfens bestimmten Siegel die allgemeinen Vorschriften über die Dienstsiegel der Gemeinden entsprechend.

II. Die Siegelung erfolgt auf rotem Siegellack. Der Aufdruck des Siegels muß deutlich leserlich an mindestens zwei Stellen der Umhüllung angebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, daß Nähte der Umhüllung übersiegelt werden; hierbei ist bei Ballen regelmäßig auch die Kopfnaht, bei Preßballen (Ballots) der Zusammenstoß von Längsnaht und Deckel zu übersiegeln. Das Siegel kann durch Übernähen mit Sackstoff vor Beschädigung geschützt werden.

III. Der Verschluß der Umhüllung ist mit mindestens einer Plombe an der Kopfnaht zu versehen. Ballots sind oben und unten derart zu plombieren, daß der Plombendraht rechts und links der Seitennaht geführt und der Deckel mit erfaßt wird. Die Plombe enthält das Zeichen D. S. H. (Deutscher Siegelhopfen).

13. I. Die Aufschrift hat die in § 6 des Hopfenherkunftsgesetzes genannten Angaben zu enthalten. Sie wird auf der unmittelbaren Umhüllung in deutlich leserlicher Schrift mit schwarzer, haltbarer Farbe angebracht. Bei Ballen ist die Aufschrift auf der Breitseite anzubringen. Ist die Umhüllung von einer weiteren Umhüllung umschlossen, so kann auf letzterer ein Klebezettel angebracht werden, der die wesentlichen Angaben der Aufschrift wiederholt.

II. Wird ein Hopfenballen oder Preßballen (Ballot) nach der Siegelung in einer gemeindlichen Siegelhalle zur Aufbereitung oder Umpackung unmittelbar in die mit ihr räumlich verbundene gemeindliche Aufbereitungsanstalt gebracht, so kann die Kennzeichnung auf der Umhüllung derart vollzogen werden, daß an der Umhüllung mit doppelseitigen Plomben ein fester Karton mit den für die Kennzeichnung erforderlichen Angaben befestigt wird, der mit dem Siegel gesiegelt wird, das auch der Unterschrift des Siegelmeisters auf der Begleiturkunde beigedrückt wird. Bevor der Hopfen die Aufbereitungsanstalt verläßt, ist diese Kennzeichnung durch die regelmäßige, auf die Umhüllung unmittelbar aufschablonierte, Kennzeichnung zu ersetzen.

III. Wenn Hopfen wahlweise in zwei Siegelbezirken amtlich bezeichnet werden kann, so darf nur der Siegelbezirk genannt werden, in dem die amtliche Bezeichnung tatsächlich vorgenommen wird.

IV. Die Angabe, ob der Hopfen aufbereitet ist oder nicht, geschieht durch Aufdruck der Worte „aufbereitet“ oder „nicht aufbereitet“. Als „aufbereitet“ darf nur Hopfen bezeichnet werden, der geschwefelt ist.

V. Jede einzelne Hopfenpackung ist mit einer laufenden Nummer in arabischen Ziffern zu versehen. Diese ist unmittelbar unter dem Namen des Siegelbezirks anzubringen. Bestehen in einem Siegelbezirk mehrere Siegelhallen, so hat die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, daß die Nummern der einzelnen Siegelhallen sich voneinander unterscheiden; der laufenden Nummer ist regelmäßig der große Anfangsbuchstabe des Namens der Siegelhalle in Blockschrift vorzusetzen.

VI. Die mit der Aufschrift versehenen Umhüllungen können auch den Namen, das Zeichen und die Versandnummer der Firma oder Person enthalten, die den Hopfen erwirbt. Der Name des Hopfenherzeugers kann auf der Umhüllung dann angebracht werden, wenn der Hopfen vom Erzeuger unmittelbar an eine Brauerei abgesetzt wird. Solche Angaben können auch späterhin angebracht werden. Sie dürfen jedoch nicht in Zusammenhang mit der gesetzlich vorgeschriebenen Aufschrift stehen.

14. I. Die Begleiturkunde ist in blauer Farbe in der Größe 210 × 297 mm nach dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Muster herzustellen. An Stelle des im Muster enthaltenen kleinen bayerischen Staatswappens kann in Siegelhallen von Gemeinden, denen das Recht zur Führung eines besonderen Wappens oder Hopfensiegels zusteht, dieses Wappen oder Hopfensiegel aufgedruckt werden.

II. Die Angabe, ob der Hopfen aufbereitet ist oder nicht, hat in der Begleiturkunde durch schrägen Stempelaufdruck links neben dem aufgedruckten Wappen oder Hopfensiegel zu geschehen. Für die Siegelung neben der Unterschrift des Siegelmeisters ist, sofern für die Gemeinde kein besonderes Hopfensiegel zugelassen ist, das allgemeine Dienstsiegel der Gemeinde zu verwenden.

III. Außer den vorgeschriebenen und den für zulässig erklärten Angaben dürfen auf der Begleiturkunde keine weiteren Angaben oder Zeichen angebracht werden. Zulässige Zusätze sind links unten unmittelbar unter der allgemeinen Kennzeichnung anzubringen. Im linken unteren Eck erhalten die Begleiturkunden für die einzelnen Siegelhallen, Aufbereitungsanstalten und Umpackungsstellen durchlaufende amtliche Nummern.

IV. Die Begleiturkunde kann auf eine Mehrzahl von Einzelpackungen ausgestellt werden. Die Höchstzahl beträgt 50. Bei einer Mehrzahl von Pakungen sind auf der Rückseite der Begleiturkunde die Nummer und das Gewicht jeder einzelnen Pakung anzugeben.

V. Geht eine Begleiturkunde verloren oder wird ihr Inhalt unkenntlich, so darf eine neue Begleiturkunde nur mit vorheriger Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Verwaltung der Siegelhalle ausgestellt werden. Die als Ersatz ausgestellte Begleiturkunde erhält eine neue Nummer, die unter Streichung der bisherigen Nummer auch auf der Umhüllung anzubringen ist. Befindet sich der Hopfen bereits außerhalb der Gemeinde, in der er amtlich bezeichnet wurde, so kann die neue Nummer auf der Umhüllung auch von der nach § 13 HHG zuständigen Aufsichtsperson angebracht werden.

VI. Über die ausgestellten Begleiturkunden wird in der Siegelhalle Buch geführt. Aus der Buchführung muß Nummer und Ausstellungstag der Begleiturkunde, das Gewicht der Packung und der Erzeugungsort des Hopfens hervorgehen.

15. Die Formblätter der Begleiturkunden werden nach näherer Weisung des Staatsministeriums für

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter amtlicher Aufsicht hergestellt und ausgegeben. Sie dürfen nur an die zuständigen Gemeindebehörden ausgeliefert werden. Die Siegelmeister haben über die erhaltenen Urkundenvordrucke fortlaufend ein Verzeichnis zu führen, aus dem die Zahl der verwendeten und der unbrauchbar gewordenen Formblätter entnommen werden kann. Es ist jeweils am 31. Juli jeden Jahres abzuschließen; unbrauchbar gewordene Formblätter sind als dessen Anlage aufzubewahren.

#### Zu § 7

16. I. Von dem Zeitpunkt an, in dem der Hopfen den landwirtschaftlichen Betrieb verläßt, um in gewerbsmäßigen Verkehr gesetzt zu werden, unterliegt er der amtlichen Bezeichnung. Der Erzeuger ist verpflichtet, den Hopfen der amtlichen Bezeichnung zuzuführen, gleichgültig, ob der Hopfen schon verkauft ist oder nicht.

II. Hopfenmengen bis zu 2 kg, die als Verkaufsmuster oder zu Zwecken einer Ausstellung oder wissenschaftlichen Untersuchung versandt werden und Hopfenmengen bis zu 5 kg, die zu Sudversuchen an staatliche Anstalten versandt werden, gelten als nicht in Verkehr gesetzt. Das gleiche gilt von Hopfen, die nachweislich zu Zwecken einer Ausstellung oder wissenschaftlichen Untersuchung dienen und unmittelbar an Brauereien abgesetzt werden. Diese Hopfen können nicht mehr gesiegelt werden.

III. Der Hopfen kann der Siegelhalle auch durch einen Beauftragten oder Vertreter zugeführt werden. Ist dieser dem Siegelmeister unbekannt, so kann er die Vorlage eines Ausweises und einer schriftlichen Vollmacht des Hopfenerzeugers verlangen.

IV. Soweit der Hopfen der amtlichen Bezeichnung unterliegt, ist er regelmäßig spätestens bis zum 31. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres dieser Bezeichnung zuzuführen, auch wenn er noch nicht verkauft ist. Bei späterer Zuführung bedarf die Siegelung der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde der Verwaltung der Siegelhalle. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Hopfen nach sachverständiger Beurteilung für Brauzwecke noch brauchbar ist und das Erzeugungsjahr feststeht. Der Erzeuger hat die Genehmigung dem Siegelmeister vorzulegen. Ist infolge einer späteren Zuführung der Jahrgang des Hopfens nicht mehr zuverlässig feststellbar, so kann die amtliche Bezeichnung nicht mehr vorgenommen werden und der Hopfen bleibt vom Verkehr überhaupt ausgeschlossen.

#### Zu § 8

17. I. Die Verpflichtung, die amtliche Bezeichnung zu erhalten, solange der Hopfen sich im Verkehr befindet, schließt auch die Verpflichtung in sich, die Umhüllung zu erhalten und die etwa beschädigte Siegelung oder Plombierung wiederherzustellen. Die Wiederherstellung hat entweder in der Siegelhalle, in der die amtliche Bezeichnung durchgeführt wurde, oder durch eine Aufsichtsperson nach § 13 des Gesetzes mittels des von ihr geführten Siegels zu geschehen. Die Wiederherstellung ist auf der Begleiturkunde zu vermerken und, sofern sie von einer Aufsichtsperson vorgenommen wurde, der Siegelhalle mitzuteilen, von der die ursprüngliche Kennzeichnung angebracht wurde.

II. Die Verpflichtung, die Umhüllung zu erhalten, wird dadurch nicht verletzt, daß zwecks Entnahme eines Musters in geringer Menge eine Naht, soweit dies hierfür unbedingt notwendig ist, geöffnet und alsbald wieder geschlossen wird.

#### Zu § 9

18. Als Ausschubhopfen gilt Hopfen, der wegen Wertlosigkeit oder sehr stark herabgesetzten Verkehrswertes absondert wurde.

19. I. Als Hopfensorten und Hopfen, die sich als minderwertig erwiesen haben, sind anzusehen: alle wildwachsenden Hopfen (Auenhopfen, Heckenhopfen usw.). Weitere Hopfensorten können durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als minderwertig erklärt werden.

II. Über die Bezeichnung von Hopfen, der bei verschiedenen Erzeugerbetrieben gesammelt wurde (Sammelhopfen), trifft das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nähere Bestimmungen. Er darf nur bei Erzeugerbetrieben des gleichen Siegelbezirks gesammelt werden.

20. Der Ausschluß nicht sackreifen Hopfens erfolgt in der Regel auf Antrag des Käufers, wenn der Hopfen nach seinem Feuchtigkeitsgehalt ohne weiteres, insbesondere ohne vorgängige wissenschaftliche Untersuchung, als nicht sackreif zu erkennen ist. Der Siegelmeister der Siegelhalle und die Aufsichtsperson der Aufbereitungsanstalt sollen auch von Amts wegen den nicht sackreifen Hopfen von der Annahme zur Siegelung oder zur Aufbereitung zurückweisen.

#### Zu § 10

21. I. In jedem Siegelbezirk soll in der Regel eine Siegelhalle bestehen. Für mehrere Siegelbezirke kann jedoch eine gemeinsame Siegelhalle bestehen, wenn die Zuverlässigkeit der amtlichen Bezeichnung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Im Falle des Bedürfnisses können für einen Siegelbezirk auch mehrere Siegelhallen zugelassen werden.

II. Die Siegelung darf nur in einer Siegelhalle des gleichen Anbaubetriebes vorgenommen werden. Dem nach § 7 des Gesetzes verpflichteten Hopfenerzeuger steht die Wahl unter den Siegelhallen seines Siegelbezirks und den für seinen Siegelbezirk zugelassenen gemeinsamen Siegelhallen frei, wenn nicht durch die Bedingungen der Zulassung einer Siegelhalle deren Benützung auf bestimmte Teile des Siegelbezirks beschränkt ist. Für die Zuständigkeit des Siegelbezirks ist stets die Lage der Anbaufläche (nicht der Sitz des Erzeugerbetriebs) maßgebend; dies gilt auch für Anbauflächen des gleichen Erzeugerbetriebs, die in verschiedenen Siegelbezirken liegen.

#### Zu § 11

22. I. Die amtliche Aufsicht in den Aufbereitungsanstalten wird durch den Gemeinderat geführt, der hiezu eine Aufsichtsperson zu bestellen hat. Auch ist ein Waagmeister aufzustellen; dieser kann Vertreter der Aufsichtsperson sein.

II. Als Aufsichtsperson der Aufbereitungsanstalt und als Siegelmeister der Siegelhalle sind verschiedene Personen zu bestellen. Beide können sich gegenseitig vertreten; dies gilt jedoch nicht für ihre Stellvertreter.

III. Die Aufsichtsperson und ihr Stellvertreter werden gemäß Nr. 29 von der Aufsichtsbehörde verpflichtet.

IV. Die amtliche Aufsicht hat zu verhindern, daß Hopfen, der der amtlichen Bezeichnung unterliegt, ihr aus Anlaß der Aufbereitung entzogen wird oder daß Hopfen, der nicht im Siegelbezirk erzeugt ist, zur amtlichen Bezeichnung in die Siegelhalle gelangt.

23. I. Das Aufbereiten (Schwefeln) von Hopfen, der der amtlichen Bezeichnung unterliegt, darf außerhalb des erzeugenden landwirtschaftlichen Betriebes nur in amtlich zugelassenen Stellen erfolgen. Der Hopfen darf vor der amtlichen Kennzeichnung

nur einer Aufbereitungsanstalt des für die Herkunftsgemeinde maßgeblichen Siegelbezirks zugeführt werden.

II Zur Aufbereitung des der amtlichen Bezeichnung unterliegenden Hopfens vor der amtlichen Kennzeichnung (§ 11 HHG) dürfen als Aufbereitungsanstalt nur gemeindliche Aufbereitungsanlagen zugelassen werden. Das Aufbereiten von Hopfen nach der amtlichen Kennzeichnung (§ 13 HHG) ist auch in den mit Aufbereitungsanlagen ausgestatteten privaten Umpackungsstellen (Nr. 24) zulässig.

III Wird Hopfen vor der amtlichen Kennzeichnung in einer Aufbereitungsanstalt aufbereitet, so ist er anschließend in der Regel der zugehörigen Siegelhalle zuzuleiten. Über den Hopfen, der nach der Aufbereitung nicht unmittelbar dieser Siegelhalle zur amtlichen Kennzeichnung übergeben wird, ist von der Aufsichtsperson der Aufbereitungsanstalt ein gesondertes Verzeichnis zu führen. Darin sind der Name und Wohnort des Hopfenpflanzers, der Tag der An- und Auslieferung und das Auslieferungsgewicht des Hopfens zu vermerken. Spätestens im Juli des der Ernte folgenden Jahres ist nachzuprüfen, ob der Hopfen inzwischen einer amtlichen Kennzeichnung zugeführt wurde.

IV. Zuständig zur Zulassung von Aufbereitungsanstalten ist die Regierung, in deren Bezirk die Aufbereitungsanstalt gelegen ist. Die Zulassung erfolgt in widerruflicher Weise und kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Die Zulassung soll nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis vorliegt. Sie ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Unternehmer oder Leiter der Anstalt unzuverlässig oder nicht genügend sachkundig ist oder die erforderlichen Einrichtungen fehlen oder durch die Errichtung der Anstalt die Durchführung des Gesetzes erschwert wird. Der Widerruf ist auch zulässig, wenn die Bedingungen und Auflagen der Zulassung nicht eingehalten werden. Die Zulassung erlischt, wenn von ihr zwei Jahre nacheinander kein Gebrauch gemacht wird.

V. Gemeindliche Aufbereitungsanstalten können gleichzeitig als Umpackungsstellen zugelassen werden (Nr. 24).

VI Auf Beschwerde wegen Versagung oder Widerrufs der Zulassung oder wegen deren Bindung an Bedingungen und Auflagen entscheidet das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, bei gemeindlichen Anstalten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides der Regierung einzu legen.

#### Zu §§ 12 bis 14

24. I. Zuständig zur Zulassung der in § 13 des Gesetzes vorgesehenen Stellen (Umpackungsstellen) ist die Regierung, in deren Bezirk die Umpackungsstelle gelegen ist. Die Zulassung erfolgt widerruflicher Weise und kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Die Zulassung darf lediglich aus Gründen der Unzuverlässigkeit des Betriebsinhabers oder wegen Mangels der für die Durchführung der amtlichen Aufsicht erforderlichen Einrichtungen versagt oder widerrufen werden. Der Widerruf ist auch zulässig, wenn die Bedingungen und Auflagen der Zulassung nicht eingehalten werden oder wenn nach Einstellung des Betriebes mit der Wiederaufnahme in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Zulassung erlischt, wenn von ihr zwei Jahre nacheinander kein Gebrauch gemacht wird. Nr. 23 Abs. VI findet entsprechende Anwendung.

II. Die Umpackungsstellen können auch außerhalb der Anbaugebiete liegen. Sie können Hopfen jeder Herkunft nach der Kennzeichnung zur Aufbereitung oder Umpackung annehmen.

25. I. Die nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 28. Mai 1930 (RGBl. I S. 185) zuständige Behörde ist der Gemeinderat.

II. Den Aufsichtspersonen werden die Befugnisse der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft verliehen. Sie haben Amtsverschwiegenheit zu bewahren. Sie werden gemäß Nr. 29 von der Aufsichtsbehörde verpflichtet. Sie dürfen nicht zugleich Angestellte des Inhabers einer privaten Umpackungsstelle sein oder zu ihm in einem sonstigen Vertragsverhältnis stehen.

26. I. Auf die nach der Umpackung erfolgende Erneuerung der amtlichen Bezeichnung finden die Nrn. 11, 12 Abs. II und III, 13 Abs. I, IV, V und VI, 14 Abs. II bis VI sinngemäß Anwendung. Dabei tritt in den Fällen der Nr. 14 Abs. V an die Stelle der Aufsichtsbehörde die der Aufsichtsperson vorgesezte Behörde.

II. Die neue Begleiturkunde ist in blauer Farbe in der Größe 210 × 297 mm nach dem in der Anlage 1 enthaltenen Muster herzustellen. Dabei gelten jedoch folgende Abweichungen:

1. nach der Angabe des Siegelbezirks sind die Worte einzufügen: „Unter Aufsicht umgepackt“; sie sind in schrägem Stempelaufdruck rechts neben das kleine Staatswappen oder Hopfensiegel zu setzen;
2. der Aufdruck eines Gemeindewappens an Stelle des kleinen bayerischen Staatswappens ist nicht zulässig;
3. anstatt „Unterschrift des Siegelmeisters“ hat es zu heißen: „Unterschrift der Aufsichtsperson“.

III. Zur Siegelung der Urkunde neben der Unterschrift der Aufsichtsperson ist das Gemeindesiegel zu verwenden, sofern die Gemeinde nicht ein eigenes Hopfensiegel besitzt; maßgebend ist die Gemeinde, in der sich die Räume der Umpackungsstelle befinden. Mit einem gleichen Siegel von mindestens 4 cm Durchmesser ist auch der Hopfenballen (Ballot) zu siegeln.

IV. Für die Herstellung und Ausgabe der Urkundenblätter gilt Nr. 15 entsprechend. Über ihre Verwendung ist von der amtlichen Aufsichtsperson fortlaufend ein Verzeichnis zu führen, das die Zahl der bezogenen, der verwendeten und der unbrauchbar gewordenen Urkunden erkennen läßt.

V. Die gemäß § 1 Abs. 7 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 28. Mai 1930 (RGBl. I S. 185) eingezogenen und unbrauchbar gemachten Begleiturkunden sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

#### Zu §§ 15 und 16

27. I. Zuständig zur Genehmigung der Errichtung von Siegelhallen ist die Regierung, in deren Bezirk die Siegelhalle nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes errichtet wird. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis hierfür nachgewiesen ist. Sie erfolgt in widerruflicher Weise und kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Der Widerruf ist zulässig, wenn das Bedürfnis entfällt oder die Bedingungen und Auflagen der Genehmigung nicht eingehalten werden. Die Genehmigung erlischt, wenn von ihr zwei Jahre nacheinander kein Gebrauch gemacht wird. Nr. 23 Abs. VI findet entsprechende Anwendung.

II. Zur Genehmigung der Satzung der Siegelhalle und etwaiger Satzungsänderungen ist die Gemeindeaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Siegelhalle gelegen ist.

III. Der Unternehmer der Siegelhalle hat die Satzung aufzustellen und ihre Genehmigung einzuholen.

28. Die Satzung der Siegelhallen soll sich tunlichst an die in Anlage 2 enthaltene Mustersatzung für gemeindliche Hopfensiegelhallen anlehnen. Sie hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. von welcher Körperschaft, Personenvereinigung oder Einzelpersonen die Siegelhalle betrieben wird;
2. für welchen Siegelbezirk die Siegelhalle besteht und gegebenenfalls, auf welche Teile des Siegelbezirks die Benützung der Siegelhalle beschränkt ist;
3. in welcher Weise die Verwaltung der Siegelhalle zu führen ist;
4. welche Gebühren für die Durchführung des amtlichen Bezeichnungsverfahrens erhoben werden;
5. ob und in welcher Weise Vertreter der am Verkehr mit Hopfen beteiligten örtlichen Kreise in Angelegenheiten der Siegelhalle zu hören sind.

29. I. Die mit der Durchführung des amtlichen Bezeichnungsverfahrens betrauten Personen werden, soweit sie nicht als Beamte bereits in Pflicht genommen sind, von der Aufsichtsbehörde der Verwaltung der Siegelhalle vor ihrer Dienstleistung durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet. Sie haben Amtsverschwiegenheit zu bewahren. Zuständig ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Siegelhalle gelegen ist.

II. Neben dem Siegelmeister ist ein Waagmeister aufzustellen. Dieser kann Stellvertreter des Siegelmeisters sein. Der Siegelmeister darf zugleich Vertreter einer Aufsichtsperson einer Aufbereitungsanstalt oder Umpackungsstelle und ebenso diese Vertreter des Siegelmeisters sein; dies gilt nicht für deren Stellvertreter.

30. I. Die Verwaltung der Siegelhalle unterliegt der Aufsicht der Staatsaufsichtsbehörde der Gemeinde, in deren Bezirk die Siegelhalle gelegen ist. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch besondere Aufsichtsorgane fachliche Prüfungen vornehmen lassen.

II. Den Aufsichtsorganen werden die Befugnisse der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft verliehen.

#### Zu § 18

31. Zuständig zur Einstellung der Tätigkeit der Siegelhalle ist die Regierung, in deren Bezirk die Siegelhalle gelegen ist. Die Einstellung kann auch auf bestimmte Zeit verfügt werden. Nr. 23 Abs. VI findet entsprechende Anwendung.

#### Zu § 19

32. I. Die für die Durchführung des amtlichen Bezeichnungsverfahrens in den Siegelhallen (§ 10 HHG) zu erhebenden Gebühren werden durch die Satzung geregelt. Für die Ausfertigung der Begleiturkunde darf eine besondere Gebühr nicht erhoben werden.

II. Die Gebühren sind vor der Aushändigung der Begleiturkunde zu bezahlen. Über die vereinnahmten Gebühren ist Buch zu führen. Die Entrichtung der Gebühren kann durch Aufkleben von Gebührenmarken auf der Begleiturkunde geschehen. Die verwendeten Gebührenmarken sind zu entwerfen.

III. Die Gebühren sind vom Erzeuger zu entrichten. Die Satzung der Siegelhalle kann jedoch abweichend hievon bestimmen, daß unter gesamtschuldnerischer Mithaftung des Erzeugers die Gebühren ganz oder teilweise derjenige zu zahlen hat, dem die Siegelhalle die Begleiturkunde zu übergeben oder zuzustellen hat. Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer des Hopfens über die Tragung der Gebühren bleiben unberührt.

33. I. Für die Wiederherstellung der amtlichen Bezeichnung in Siegelhallen oder durch eine Aufsichtsperson (Nr. 17 Abs. I) wird eine Gebühr er-

hoben, die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgesetzt wird.

II. Für die nach § 11 HHG erforderliche amtliche Tätigkeit wird eine Gebühr erhoben, die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgesetzt wird. In den gemeindlichen Aufbereitungsanstalten kann diese Gebühr in die Aufbereitungsgebühr eingerechnet werden.

III. Die nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 28. Mai 1930 (RGBl. I S. 185) zu erhebenden Gebühren werden von dem nach Nr. 25 Abs. I zuständigen Gemeinderat allgemein festgesetzt. Nr. 32 Abs. II findet auf diese Gebühren sinngemäß Anwendung.

#### Zu § 25

34. I. Die nach § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 28. Mai 1930 (RGBl. I S. 185) zuständige Behörde ist der Gemeinderat. Für die von ihm bestellte Aufsichtsperson findet Nr. 25 Abs. II dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

II. Die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens eingezogenen und unbrauchbar gemachten Begleiturkunden sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

#### Zu § 26

35. Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Maßnahmen sollen regelmäßig nach Anhörung der am Verkehr mit Hopfen beteiligten Kreise getroffen werden.

#### Anlage 1

wie Anlage 1 zur VO vom 11. 6. 1930 (GVBl. S. 192).

#### Anlage 2

#### Mustersatzung für gemeindliche Hopfensiegelhallen

Der Gemeinderat X. . . . . erläßt auf Grund des § 15 Abs. 5 des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929 (RGBl. I S. 213), der Nr. 28 der Hopfenherkunftsverordnung in der Fassung vom 13. August 1953 (GVBl. S. 148) und des Art. 23 der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (GVBl. S. 19) nachstehende Satzung für die Hopfensiegelhalle in X. . . . .

#### § 1

Die Hopfensiegelhalle in X. . . . . ist eine Gemeindeanstalt und dient der amtlichen Bezeichnung des Hopfens nach Maßgabe des Reichsgesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens. Sie ist durch Entscheidung der Regierung von . . . . . vom . . . . . 19 . . . . . Nr. . . . . gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes und Nr. 27 der Vollzugsverordnung als Siegelhalle zugelassen.

#### § 2

In der Siegelhalle darf nur Hopfen amtlich bezeichnet werden, der im Siegelbezirk X. . . . . (in den Siegelbezirken X und Y\*), in den nachfolgenden Gemeinden des Siegelbezirks X\*\*), erzeugt worden ist.

Zum Siegelbezirk X. . . . . gehören gemäß Nr. . . . . der Vollzugsverordnung folgende Gemeinden: . . . . .

Zum Siegelbezirk Y. . . . . gehören gemäß Nr. . . . . der Vollzugsverordnung folgende Gemeinden: . . . . .\*)

\*) Diese Fassung gilt für Siegelhallen, in denen die amtliche Bezeichnung für mehrere Siegelbezirke durchgeführt wird.

\*\* Diese Fassung gilt für Siegelhallen, deren Benützung auf bestimmte Teile eines Siegelbezirks beschränkt ist.

§ 3

I. Die Verwaltung der Siegelhalle wird vom Gemeinderat (von einem beschließenden Ausschuß nach Art. 32 Abs. 2 GO) geführt. Ein Mitglied des Gemeinderats wird als Verwaltungsrat (Pfleger) für die Siegelhalle bestellt.

II. Zur Vorberatung wichtiger Angelegenheiten, die die Siegelhalle oder die Durchführung des Bezeichnungsverfahrens betreffen, wird vom Gemeinderat ein Beirat bestellt, der aus sechs Mitgliedern besteht. In diesem Beirat sollen alle im Siegelbezirk ansässigen, am Verkehr mit Hopfen beteiligten Wirtschaftskreise vertreten sein. Der Gemeinderat (der beschließende Ausschuß) soll vor der Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten diesen Beirat regelmäßig hören.

§ 4

Die amtliche Bezeichnung einschließlich der Ausstellung der Begleiturkunde besorgt ein vom Gemeinderat aufgestellter Siegelmeister oder dessen Stellvertreter. Dem Siegelmeister ist ein Waagmeister und das erforderliche Hilfspersonal beizugeben. Der Waagmeister ist gleichfalls vom Gemeinderat zu bestellen; er kann als Stellvertreter des Siegelmeisters aufgestellt werden. Im Bedarfsfall kann der Gemeinderat auch für den Waagmeister einen Stellvertreter aufstellen.

§ 5

Das amtliche Bezeichnungsverfahren wird nach den Vorschriften des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929 und der hierzu erlassenen Vollzugsverordnung vom 13. August 1953 (GVBl. S. 145) durchgeführt. Außer diesen Bestimmungen gelten noch die folgenden Vorschriften.

§ 6

Jeder Hopfenerzeuger ist verpflichtet, bei der Abwiegung und amtlichen Bezeichnung seines Hopfens entweder persönlich anwesend zu sein oder sich durch einen Hausangehörigen oder sonstigen Beauftragten vertreten zu lassen.

§ 7

Die amtliche Bezeichnung einschließlich der Abwiegung und der Ausstellung von Begleiturkunden findet in der Regel nur an Werktagen in der Zeit von 7—19 Uhr statt. Werden hiervon abweichend andere Zeiten bestimmt, so ist dies durch Anschlag in der Siegelhalle bekanntzugeben.

§ 8

Zur Siegelung wird das der Gemeinde X. . . . . im Jahre . . . . . vom . . . . . verliehene Hopfensiegel verwendet.

(Zur Siegelung wird das hierfür besonders genehmigte gemeindliche Dienstsiegel verwendet.)\*

(Zur Siegelung wird ein Siegel verwendet, das das kleine bayerische Staatswappen oder ein Hopfensiegel und die folgende Inschrift enthält: „Bayern, Siegelbezirk X. . . . .“)\*\*

\*) Diese Fassung kommt in Betracht, wenn der Name des Siegelortes mit dem des Siegelbezirks übereinstimmt; die Voraussetzungen für die Weiterführung eines früher verliehenen Hopfensiegels aber nicht gegeben sind.

\*\*) Diese Fassung kommt in Betracht, wenn der Name des Siegelortes mit dem des Siegelbezirks nicht übereinstimmt.

§ 9

Die Aufschrift auf der Umhüllung wird durch den Siegelmeister oder dessen Stellvertreter oder eine hiermit beauftragte Person unter Verantwortung des Siegelmeisters angebracht. Die Ausstellung der Begleiturkunde darf nur durch den Siegelmeister oder dessen Stellvertreter erfolgen.

§ 10

I. Radierungen in der Begleiturkunde sind unzulässig. Etwa notwendig werdende Änderungen in der Begleiturkunde sind von dem Siegelmeister oder seinem Stellvertreter handschriftlich vorzunehmen. Der Änderungsvermerk ist von ihm zu unterzeichnen.

II. Die Einträge in die Begleiturkunde dürfen nur mit Tinte (nicht mit Tintenstift oder Bleistift) gemacht werden.

§ 11

Wird eine Änderung der Aufschrift auf der Umhüllung erforderlich, so ist diese ganz neu anzubringen. Die zu ändernde Aufschrift ist in einwandfreier Weise ungültig zu machen.

§ 12

Bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein zur amtlichen Bezeichnung angelieferter Hopfen als Ausschubhopfen oder wildwachsender Hopfen oder wegen mangelnder Sackreife von der amtlichen Bezeichnung auszuschließen ist, so hat der Siegelmeister vor seiner Entscheidung einen Ausschuß von drei Sachverständigen zu hören. Dieser Ausschuß wird von dem nach § 3 Abs. II bestellten Beirat aus seiner Mitte gewählt.

§ 13

Die Formblätter für die Begleiturkunde, die Siegel und Plomben sowie alle zur Herstellung der amtlicher Bezeichnung erforderlichen Geräte werden von der Gemeinde beschafft und sind stets von dem Siegelmeister oder dessen Stellvertreter unter Verschuß zu halten. Diese Personen sind dafür verantwortlich, daß diese Gegenstände Unbefugten nicht zugänglich sind. Die zur Kennzeichnung verwendete Plombenzange ist deutlich sichtbar durch eine Nummer oder ein sonstiges Zeichen zu kennzeichnen.

§ 14

I. Für die Durchführung des amtlichen Bezeichnungsverfahrens einschließlich der Ausstellung der Begleiturkunden werden folgende Gebühren erhoben:

1. eine Siegelgebühr von . . . . . für 1 Ballen oder eine sonstige Einzelpackung,
2. eine Waaggebühr von . . . . . bei einem Gewicht der Packung bis zu 100 kg (Brutto); die Waaggebühr erhöht sich für je angefangene weitere 50 kg um . . . . .

II. Im übrigen werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde erfolgende Ausstellung einer Zweitschrift der Begleiturkunde . . . . .
2. für die Wiederherstellung einer beschädigten Siegelung oder Aufschrift . . . . .

III. Die Gebührensätze sind in der Siegelhalle durch Anschlag an geeigneter Stelle bekanntzugeben.

§ 15

Die Satzung tritt am . . . . . in Kraft.  
X. . . . ., den . . . . . 19

Der Gemeinderat  
(folgen die Unterschriften)

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Herstellung von Pferdehackfleisch

Vom 10. August 1953

Auf Grund des Art. 75 Abs. 1, Art. 7 und Art. 1 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches wird folgendes verordnet:

### § 1

§ 2 der VO über die Herstellung von Pferdehackfleisch vom 12. 3. 1951 (GVBl. S. 40) erhält folgende Fassung:

#### „§ 2

Pferdehackfleisch darf frühestens eine halbe Stunde vor den Hauptabsatzzeiten und höchstens in der Menge hergestellt werden, die dem durchschnittlichen Bedarf des betreffenden Betriebes für eine Hauptabsatzzeit entspricht.

Das am Abend nach Ladenschluß oder im Falle des Absatz 1 nach einer Hauptabsatzzeit übriggebliebene Pferdehackfleisch darf als solches nicht abgegeben werden. Es ist sofort in einen Zustand zu bringen, der die Abgabe als Pferdehackfleisch unmöglich macht (durch Kochen, Braten usw.).“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 15. August 1953 in Kraft.

München, den 10. August 1953

**Bayer. Staatsministerium des Innern**  
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

## Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenen- gesetzes (2. VO.-BVFG)

Vom 21. August 1953

Auf Grund der §§ 16, 21, 93 Abs. 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG —) vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

(1) Zentrale Dienststelle im Sinne des § 21 BVFG ist das Bayerische Staatsministerium des Innern. Der Staatssekretär für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen führt die Dienstbezeichnung „Staatssekretär für Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge“.

(2) Die Verordnung über die behördliche Organisation der Wohnraumbewirtschaftung und des Flüchtlingswesens vom 12. Oktober 1948 (GVBl. S. 207) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die behördliche Organisation der Wohnraumbewirtschaftung und des Flüchtlingswesens vom 14. August 1952 (GVBl. S. 247) und die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 24. November 1948 (MABl. 1949 S. 12) gelten entsprechend.

### § 2

Über den Antrag auf Ausstellung eines Ausweises gemäß §§ 15, 16, 17, 20 BVFG entscheidet die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Flüchtlingsamt). Sie ist Ausstellungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 BVFG.

### § 3

(1) Bei der Entscheidung über Anträge gemäß § 16 BVFG ist gleichzeitig festzustellen, ob der Antrag-

steller zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling (§§ 9 bis 12 BVFG) befugt ist.

(2) Der Ausschluß von Rechten und Vergünstigungen gemäß §§ 9 bis 12 BVFG ist in folgender Fassung im Ausweis zu vermerken:

„Zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen gemäß § . . . . . Bundesvertriebenengesetz nicht berechtigt. Datum, Dienstsiegel der verfügenden Behörde, Unterschrift.“

(3) Über die Durchführung des § 13 i. V. mit § 19 BVFG ergehen gesonderte Vorschriften.

### § 4

(1) Zur Antragstellung für Minderjährige ist der gesetzliche Vertreter befugt.

(2) Eheleiche Kinder unter 16 Jahren werden im Ausweis des Vaters oder der Mutter eingetragen, uneheliche im Ausweis der Mutter.

(3) Vollwaisen erhalten einen eigenen Ausweis.

(4) Sind Adoptiveltern weder Vertriebene noch Sowjetzonenflüchtlinge, so erhält das Adoptivkind, soweit es Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling ist, einen eigenen Ausweis.

### § 5

Bei der Aushändigung des Ausweises gemäß § 16 BVFG ist der gemäß § 3 des Flüchtlingsgesetzes vom 19. Februar 1947 (GVBl. S. 51) ausgegebene Flüchtlingsausweis einzuziehen.

### § 6

Die Einziehung oder Ungültigkeitserklärung von Ausweisen gemäß § 18 BVFG verfügt die Kreisverwaltungsbehörde (Flüchtlingsamt) des Wohnsitzes. Ist kein Wohnsitz mehr vorhanden, ist der letzte Wohnsitz oder der letzte ständige Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung maßgebend.

### § 7

Der Inhaber eines Ausweises gemäß § 15 BVFG ist verpflichtet,

1. der für seinen Wohnsitz zuständigen Kreisverwaltungsbehörde den Ausweis auf Verlangen vorzulegen,
2. bei Zweifeln über die Gültigkeit des Ausweises Auskunft zu erteilen,
3. einen für ungültig erklärten Ausweis zurückzugeben.

### § 8

Die Regierungen und die Kreisverwaltungsbehörden (Flüchtlingsämter) sind neben den anderen hierfür zuständigen Stellen für die Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen zum Zwecke der Glaubhaftmachung von Tatsachen im Rahmen der Antragstellung gemäß § 16 BVFG und im Rahmen des § 93 Abs. 2 Nr. 2 BVFG befugt.

### § 9

Die Ausgabe der Antragsvordrucke erfolgt kostenlos. Die Entgegennahme und Beglaubigung eidesstattlicher Versicherungen seitens der Regierungen oder Kreisverwaltungsbehörden (Flüchtlingsämter) gemäß § 8 dieser Verordnung, die Entscheidungen über Anträge gemäß § 16 BVFG und die Erteilung von Ausweisen gemäß § 16 BVFG und von Zuzugenehmigungen auf Grund des § 94 BVFG sind in erster Instanz gebührenfrei. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Kostenrechts.

## § 10

(1) Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1953 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Dienstbezeichnung des Staatssekretärs für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen vom 14. Juli 1951 (GVBl. S. 121) wird hiermit aufgehoben.

München, den 21. August 1953

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans Ehard

**Berichtigung**

In den **Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (DBJuVAPO)** vom 30. Juni 1953 — GVBl. Nr. 15 Seite 95 — muß es in Nr. 38 Abs. V statt „— unbeschadet Nr. 33 Abs. III —“ richtig heißen:

„— unbeschadet Nr. 33 Abs. VII —“.

**Bayer. Landespersonalamt**  
gez.: Dr. P. Erber, Ministerialdirigent

